

Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 09.04.2021

Auf Grund der §§ 28 und 28a Abs. 1 Nr. 2 und 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2a Nr. 5, 16, 16a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der jeweils gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

I.

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2 Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets

¹In folgenden öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen der Stadt Köln von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- b) in den Einkaufsstraßen **Aachener Straße** vom Habsburger Ring bis Hausnummer 76 bzw. 61 sowie von Hausnummer 390 bis Hausnummer 456 bzw. von Hausnummer 497 bis Hausnummer 567; **Bahnhofstraße** in Porz von Hausnummer 47 bis Ecke Hauptstr. bzw. von Hausnummer 58 bis Ecke Hauptstr.; **Bonner Straße** von Hausnummer 2 bis Ecke Bonner Wall bzw. von Hausnummer 1 bis Ecke Alteburger Wall; **Breite Straße** von Ecke Tunisstr. bis Ecke St. Apern-Str. einschließlich Willy-Millowitsch-Platz und Hanns-Hartmann-Platz; **Brüsseler Straße** von Ecke Aachener Str. bis zur Ecke Venloer Str.; **Chlodwigplatz** von Hausnummer 1 bis zur Severinstorburg bzw. von Hausnummer 2 bis zur Severinstorburg; **Dellbrücker Hauptstraße** von Ecke Thurner Str. bis Hausnummer 140 bzw. von Hausnummer 61 bis Ecke Bergisch-Gladbacher-Str. 1006; **Deutzer Freiheit**; **Dürener Straße** von der Universitätsstraße bis zum Gürtel; **Ehrenstraße**; **Eigelstein**; **Frankfurter Straße** von Hausnummer 1 bis zur Kreuzung Ackerstraße; **Hauptstraße** in Rodenkirchen von Hausnummer 1 bis zur Ecke Walther-Rathenau-Str. bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 128; **Höniger Weg** von Hausnummer 134 bis Hausnummer 220 bzw. von Hausnummer 145 bis Hausnummer 257; **Kalker Hauptstr.** von Hausnummer 51 bis Hausnummer 273 bzw. von Hausnummer 62 bis Hausnummer 244; **Keupstraße** von Hausnummer 32 bis Ecke Bergisch-Gladbacher-Str. Hausnummer 95 bzw. von Ecke Schanzenstr. Hausnummer 1 bis Keupstr. Hausnummer 123; **Maastrichter Straße** von Ecke Hohenzollernring bis Ecke Brüsseler Platz;

Mittelstraße, Neumarkt; Neusser Straße vom Ebertplatz bis Weißenburgstr. sowie von Hausnummer 177 bis Hausnummer 457 bzw. von Hausnummer 184 bis Hausnummer 450; **Severinstraße** von Hausnummer 1 bis Hausnummer 193 bzw. von Hausnummer 2 bis Ecke Spielmannsgasse; **Sülzburgstraße** von Luxemburger Straße bis Berrenrather Straße; **Venloer Straße** von Hausnummer 1 bis zum Hans-Böckler-Platz einschließlich dieses Platzes sowie von der Inneren Kanalstraße bis zur Heliosstraße; **Weidengasse; Wiener Platz** und **Zülpicher Straße** von Hausnummer 1 bis Hausnummer 51 bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 70 einschließlich des **Zülpicher Platzes**, jeweils von 10.00 bis 22.00 Uhr,

- c) in der Altstadt (s. Lageplan 1) und am Brüsseler Platz und Umgebung (Lageplan 4) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- d) auf den Kölner Ringen von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- e) auf dem Rheinufer linksrheinisch zwischen Mülheimer Brücke und Südbrücke einschließlich der Südseite der Hohenzollernbrücke von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- f) auf dem Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch und im Rheinpark (s. Lageplan 11) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- g) am Aachener Weiher (Lageplan 7), im Volksgarten (Lageplan 8), im Jugendpark (Lageplan 9) und im Stadtgarten-Park (Lageplan 10) freitags, samstags, sonntags und an Feiertagen von 10 bis 22 Uhr, und
- h) an allen Orten, an denen ähnlich wie an den Orten unter a) bis g) gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

²Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung genannten Fällen gilt nicht für Parks und Grünanlagen (außer in den in lit. f) und g) genannten Fällen), für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, Joggende an Orten, an denen üblicherweise gejoggt wird, sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. ³Die Mund-Nase-Bedeckung darf nicht zum Rauchen, Essen oder Trinken abgenommen werden.“

3. § 6a erhält folgende Fassung:

„Nr. 6a Alkoholkonsumverbot

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist im Zeitraum von 15.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages im öffentlichen Raum in allen in Nr. 2 Satz 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen und auf folgenden Plätzen untersagt:

- a) Stadtgarten (Konzerthaus) und Umgebung nach Lageplan 3
- b) Schaafenstraße und Umgebung (s. Lageplan 5)
- c) Zülpicher Viertel (s. Lageplan 6)“.

4. Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Nr. 8 Negativer Coronatest als Zugangsvoraussetzung bei Trauungen, Vorsprachen in städtischen Dienstgebäuden, beim Friseur und der nichtmedizinischen Fußpflege; Testpflicht für Dienstleister körpernaher Dienstleistungen.

¹Termine und/oder Vorsprachen in städtischen Dienstgebäuden, Termine für standesamtliche Trauungen, Friseurleistungen sowie nichtmedizinische Fußpflege dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Besucherin oder den Besucher bzw. die Kundin oder den Kunden der Nachweis eines maximal 24 Stunden alten negativen Coronatests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO vorliegt; ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt.

²Es kann auch ein negativer Coronaselbsttest akzeptiert werden, der von den Kundinnen und Kunden unmittelbar vor Ort in Anwesenheit des Personals durchgeführt und während des Aufenthalts aufbewahrt wird.

³Wer nach den Bestimmungen der CoronaschutzVO und dieser Allgemeinverfügung zulässige körpernahe Dienstleistungen wie Friseurleistungen und nichtmedizinische Fußpflege erbringt, hat alle zwei Tage einen Schnell- oder Selbsttest durchzuführen.

⁴Nr. 8 gilt nicht für medizinisch notwendige Leistungen von Dienstleistern im Gesundheitswesen.

5. Nr. 8a (**Freitestung in den Fällen der Notbremse des § 16 CoronaSchVO**) entfällt.

II.

Die Änderungen in Ziffern 1-3 der Allgemeinverfügung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen in Ziffern 4 und 5 der Allgemeinverfügung treten am Montag, 12.04.2021 in Kraft. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt unter Änderung ihres § 2 mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.

Begründung:

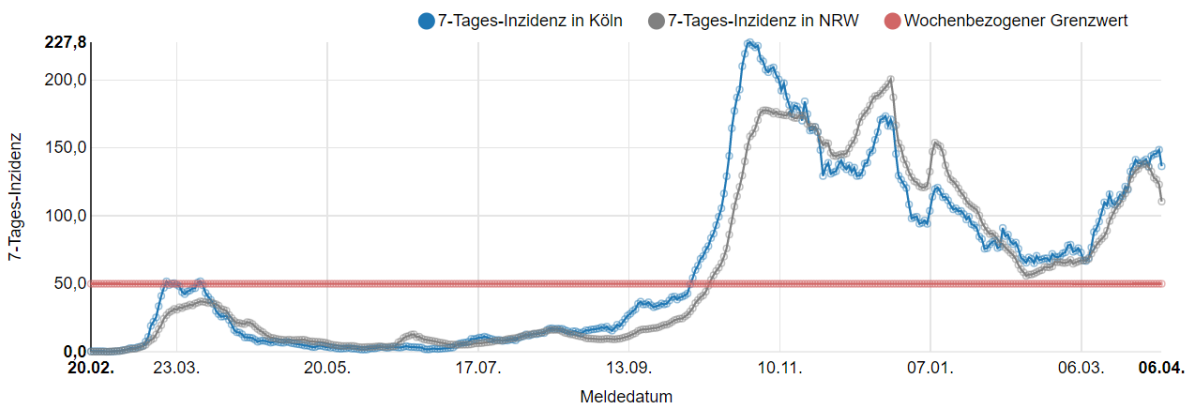
Die Änderung der Allgemeinverfügung beschränkt sich auf die Anordnung eines Verbots des Abnehmens der Maske zum Essen oder Trinken, eines darüber hinausgehenden Alkoholkonsumverbots in den Bereichen, in denen Maskenpflicht gilt, sowie auf die Rückgängigmachung der Lockerungen der Notbremse des § 16 CoronaSchVO. Zudem wird ein negativer Coronatest als Zugangsvoraussetzung bei Trauungen und Vorsprachen in städtischen Dienstgebäuden gemacht, zusätzlich den schon bestehenden Vorgaben für Friseurleistungen sowie die nichtmedizinische Fußpflege. Die Regelungen der Maskenpflicht und des Alkoholkonsumverbots sind nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 IfSG zulässig; ferner steht die Wiederherstellung der Wirkung des § 16 CoronaSchVO im Ermessen der Stadt Köln. Die Erweiterung der Coronatestregelung in Nr. 8 ist aufgrund des Hausrechts der Stadt Köln zulässig.

Die Regelungen ergehen aus folgenden Gründen:

Die angeordneten Maßnahmen nach der Coronaschutzverordnung und der städtischen Allgemeinverfügung haben in der Stadt Köln nicht dazu geführt, dass die Werte für die 7-Tages-Inzidenzen signifikant gefallen wären. Sie liegen seit dem 26.03.21 bei über 130 und auch seit geraumer Zeit stets über dem Wert für das Land:

7-Tages-Inzidenz laborbestätigter COVID-19-Fälle in Köln
 Meldedatum vom 20.02.2020 bis zum 06.04.2021, Datenstand 07.04.2021 - 00:00 Uhr

Im Zeitverlauf wird die 7-Tages-Fallzahl pro 100.000 Einwohner (Inzidenz) ausgewiesen. Dabei werden zu jedem Datum alle Fälle berücksichtigt, die in den 7 Tagen vor diesem Datum aus Köln gemeldet wurden. Der Bezug auf die Einwohnerzahl ermöglicht eine bessere Vergleichbarkeit der Zahlen verschiedener Regionen. Als 'Wochenbezogener Grenzwert' gilt eine 7-Tages-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohner. Aktuell liegt die 7-Tages-Inzidenz in Köln bei 136,5 laborbestätigten COVID-19-Fällen pro 100.000 Einwohner.



Damit sind die Erwartungen in ein Sinken des Inzidenzwerts nicht erfüllt worden. Umgekehrt zeichnet sich ein massiver Anstieg der Belegung der Krankenhaus- und insbesondere der Intensivbetten ab, der zu Versorgungsengpässen der Kölner Bevölkerung führen könnte.

In den vergangenen Tagen seit dem 01.04.2021 ist die Belegung der Kölner Krankenhäuser und speziell der dortigen Intensivstationen sprunghaft angestiegen (Tabelle 1).

Datum	24.3.	26.3.	29.3.	31.3.	1.4.	6.4.	7.4.	8.4.
KH Allgemein	166	175	177	194	204	250	278	291
ICU Low care	19	25	22	21	22	34	32	29
ICU High Care	36	37	38	44	44	47	53	67
ECMO	12	12	12	12	10	10	10	10
Gesamt ICU	67 (22%)	74 (25%)	72 (24%)	77 (26%)	76 (25%)	91 (30%)	95 (32%)	106 (35%)

Tabelle 1: Trend der Krankenhausbelegung und speziell der Intensivstationen (ICU) in den Kölner Krankenhäusern seit dem 24.03.2021.

Zur Abhilfe hat die Stadt ernsthaft eine Ausgangssperre in Erwägung gezogen. Dem gegenüber stellen sich die Ausweitung des Alkoholkonsumverbots und die weiteren Maßnahmen, auf die zunächst zurückgegriffen wird, als milderes Mittel dar.

Zunächst waren, bevor weitere Verschärfungen vorgenommen werden konnten, die Lockerungen der Notbremse nach § 16 CoronaSchVO zurückzunehmen.

Dann war das Alkoholkonsumverbot über die Hotspots hinaus auf alle Bereiche, in denen Maskenpflicht gilt, zur Vermeidung von Anziehungspunkte für Zusammentreffen, die bekanntlich unter Alkoholgenuss tendenziell mit Distanzverlust und Verstößen gegen die Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote einhergehen, auszuweiten. Dieses Alkoholkonsumverbot soll bewirken, dass wirklich überall in der Öffentlichkeit, nicht nur an Hotspots, Treffen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Das Verbot, in den Bereichen, in denen die Maskenpflicht gilt, zu essen und auch Alkoholfreies zu trinken, war schließlich erforderlich, da die Maskenpflicht in zahlreichen Fällen mit Hinweis auf vorhandenes Essen und Trinken umgangen wurde. Die Stadt hält es für zumutbar, die Bereichen, in denen die Maskenpflicht gilt, zur Aufnahme von Essen und Trinken zu verlassen.

Zur Eindämmung der Übertragung von Infektionen bei der Inanspruchnahme städtischer Dienstleistungen ist die Vorlage eines negativen Coronatests als Zugangsvoraussetzung bei Trauungen und Terminen und Vorsprachen in städtischen Dienstgebäuden erforderlich und angesichts eines mittlerweile breiten Angebots an Testmöglichkeiten im Kölner Stadtgebiet auch angemessen.

Die Regelungen wurden mit dem MAGS abgestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen